

Rezeptgebühren- befreiung und Rego

Rezeptgebührenbefreiung

Finanzielle Belastungen durch Rezeptgebühren spüren besonders jene Personen, die ohnehin sozial schlechter gestellt oder chronisch krank sind. Deshalb gibt es die Möglichkeit einer **Befreiung von der Rezeptgebühr**. Die Rezeptgebührenbefreiung muss – mit Ausnahme der gesetzlich geregelten Fälle – bei der Österreichischen Gesundheitskasse beantragt werden.



Gesetzlich und somit automatisch (also ohne Antragstellung) sind befreit:

- Pensionisten und Pensionistinnen mit Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage
- Patienten und Patientinnen mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten z.B. Hepatitis, Aids, ... (die Befreiung gilt nur für Medikamente zur Behandlung dieser speziellen Krankheit)
- Bezieher und Bezieherinnen bestimmter Geldleistungen (BMS-BezieherInnen, die aufgrund des Bezuges bei der ÖGK krankenversichert sind)
- Zivildienstler und deren Angehörige
- Asylwerber

Wer nicht gesetzlich von der Rezeptgebühr befreit ist, kann eine **Befreiung bei der ÖGK beantragen** (mit dem Formular „Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr“).

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt außerdem für folgende Bereiche:

- Serviceentgelt für die e-card
- Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel (z.B. Brille, orthopädische Schuheinlagen)
- Bezahlung des Zusatzbeitrages für Angehörige

Sie als Arzt bzw. Ärztin sehen durch das Stecken der e-card, ob Ihr Patient / Ihre Patientin von der Rezeptgebühr befreit ist.

Achtung:

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt nicht für die Bereiche Zahnersatz, Kieferregulierung oder Zeckenschutzimpfung!

Rezeptgebührenobergrenze

- Wer auf Kosten der Krankenkasse ein Medikament erhält, zahlt in der Apotheke die Rezeptgebühr. Überschreiten die Ausgaben für Medikamente jedoch eine bestimmte Grenze, ist die Person von der Rezeptgebühr befreit. **Diese Rezeptgebührenobergrenze hängt vom jährlichen Nettoeinkommen ab.**
- Eine Befreiung von der Rezeptgebühr gab es nur für Personen, bei denen gesetzliche Gründe vorlagen oder die wegen geringem Einkommen einen Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung gestellt haben. Mit der Einführung der Rezeptgebührenobergrenze wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Gebührenbefreiung geschaffen.
- Die Rezeptgebührenobergrenze gilt für alle Personen, die nicht schon automatisch bzw. auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit sind. Im laufenden Kalenderjahr müssen Sie bereits ein **Mindestmaß an Rezeptgebühren** bezahlt haben, damit die Regelung der Obergrenze angewendet wird. Dieses Mindestmaß liegt bei etwa 37 Rezeptgebühren. Das Überschreiten der Rezeptgebührenobergrenze wird beim Stecken der e-card automatisch angezeigt.
- Ist die Obergrenze erreicht, kann der Patient/die Patientin für Medikamente mit ärztlichem Rezept von der Rezeptgebühr befreit werden. Die Medikamente müssen in einer Apotheke oder Hausapotheke bezogen werden.
- Der Unterschied zwischen der Rezeptgebührenbefreiung und der Rezeptgebührenobergrenze liegt darin, dass Versicherte bei der „klassischen“ Befreiung ab dem Befreiungszeitpunkt keine Rezeptgebühren bezahlen. Bei der Rezeptgebührenobergrenze bezahlt der bzw. die Versicherte solange die Rezeptgebühr, bis er bzw. sie mit diesen Zahlungen die Grenze überschreitet.

